

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1721

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrags gemäss KVG (Taxpunktwert TARMED) zwischen der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK)

1. Ausgangslage

Am 6. Februar 2014 ersuchten die Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) und die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) um Genehmigung des Kantonalen Tarifvertrages betreffend Vergütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis (TARMED). Es wurde ein Taxpunktwert (TPW) TARMED von 85 Rappen vereinbart, der nach der Genehmigung durch den Regierungsrat ab dem 1. des Folgemonats zur Anwendung kommen soll.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PÜG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der Vertrag wurde der PUE zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 14. März 2014 auf die Abgabe einer Empfehlung, vertrat jedoch die Meinung, dass für die ärztlichen ambulanten Leistungen in der Arztpraxis zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nur der jeweils tiefste verhandelte Taxpunktwert zu genehmigen sei, sofern die Leistungserbringer für die verschiedenen Krankenkassen unterschiedlich hohe Taxpunktwerte ausgehandelt haben.

GAeSO und HSK wurde Gelegenheit eingeräumt, zu den Äusserungen der PUE Stellung zu nehmen. Im gemeinsamen Schreiben vom 26. Mai 2014 führen sie aus, dass weder ein einheitlicher Taxpunktwert durch das KVG vorgeschrieben noch lediglich der tiefste Tarif als der einzig wirtschaftliche zu betrachten sei. Der beantragte TPW von 85 Rappen sei tiefer als derjenige der umliegenden Kantone (Kantone BL/BS: 91 Rappen, Kanton JU: 97 Rappen, Kanton AG: 89 Rappen, Kanton BE: 86 Rappen), tiefer als der durchschnittliche TPW der ganzen Schweiz (89 Rappen) sowie tiefer als der TPW der öffentlichen Spitäler im Kanton Solothurn (89 Rappen).

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

GAeSO und HSK haben sich im Tarifvertrag für die Jahre 2014 und 2015 auf einen TPW Tarmed von 85 Rappen einigen können.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von umliegenden Kantonen (Kantone AG, BE, BL, BS, FR, JU, LU, NE)

In Tabelle 1 wird der beantragte TPW mit den TPW von umliegenden Kantonen verglichen:

Kanton	Taxpunktwert (in Rappen)	
	2013	2014
Luzern	82	82
Solothurn	84	85
Bern	86	86
Durchschnitt ganze Schweiz	86	86
Aargau	89	89
Basel-Landschaft	91	91
Basel-Stadt	91	91

Tabelle 1: TPW des Kantons Solothurn und der umliegenden Kantone

Die höchsten TPW 2013 und 2014 betragen je 91 Rappen, die tiefsten je 82 Rappen. Mit 85 Rappen liegt der beantragte TPW von GAeSO und HSK einerseits bei den tiefsten TPW innerhalb der umliegenden Kantone, andererseits unter dem Durchschnitt der ganzen Schweiz (86 Rappen).

2.3.1.2 Entwicklung im Kanton Solothurn im Vergleich zur Entwicklung in der NWCH (Kantone AG, BL, BS und SO)

Die durchschnittlichen Werte für ambulante Leistungen (Grundleistungen) und deren Kosten liegen im Kanton Solothurn grundsätzlich tiefer als in der NWCH (vgl. Tabelle 2). Durchschnittlich 4.3 Grundleistungen haben SO-EinwohnerInnen 2011 und 2012 bei Ärzten im Kanton Solothurn nachgefragt. In der NWCH haben die EinwohnerInnen durchschnittlich eine Grundleistung mehr nachgefragt (5.4 resp. 5.3). Dies schlägt sich auch bei den Obligatorischen Krankenpflege-

versicherungs-Kosten (OKP-Kosten) nieder: Die entsprechenden Kosten in der NWCH liegen bei 603.- Fr. resp. 621.- Fr. und somit deutlich höher als im Kanton Solothurn (433.- Fr. resp. 444.- Fr.).

Grundleistungen / Kosten im Kanton Solothurn / in der NWCH	2011	2012
Anzahl nachgefragte Grundleistungen je SO-EinwohnerIn bei Ärzten im Kt. SO	4.3	4.3
Anzahl nachgefragte Grundleistungen NWCH-EinwohnerIn bei Ärzten in NWCH	5.4	5.3
OKP-Kosten der nachgefragten Grundleistungen je SO-EinwohnerIn bei Ärzten im Kt. SO	433	444
OKP-Kosten der nachgefragten Grundleistungen je NWCH-EinwohnerIn bei Ärzten in NWCH	603	621
OKP-Kosten je nachgefragter Grundleistung von SO-Patienten bei Ärzten im Kt. SO	100	103
OKP-Kosten je nachgefragter Grundleistung von NWCH-Patienten bei Ärzten in NWCH	112	116

Tabelle 2: Grundleistungen und deren Kosten im Kanton Solothurn und in der NWCH

Ebenfalls tiefer liegen die OKP-Kosten je nachgefragter Grundleistung bei Ärzten im Kanton Solothurn. Mit einer Höhe von 100.- Fr. resp. 103.- Fr. liegen die Kosten 12.- Fr. resp. 13.- Fr. oder gut 10% tiefer als in der NWCH (112.- Fr. resp. 116.- Fr.).

Aufgrund des Vergleichs von Grundleistungen und deren Kosten im Kanton Solothurn und in der NWCH rechtfertigt sich eine Anhebung des TPW von 84 auf 85 Rappen.

2.3.1.3 Entwicklung des TPW im Kanton Solothurn

Der TPW TARMED der Ärzte im Kanton Solothurn hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Rp.	Bemerkungen
2004 bis 2005	87	Start-TPW TARMED
2006 bis 2013	84	TWP gemäss Kostenneutralitätsbüro KVG
2014 bis 2015	85	Antrag GAeSO und HSK

Tabelle 3: Entwicklung TPW für die ärztlichen ambulanten Leistungen in der Arztpraxis im Kanton Solothurn

Per 1. Januar 2004 wurde die Tarifstruktur TARMED schweizweit eingeführt. Der Start-TPW betrug 87 Rappen. Per 1. Januar 2006 wurde der Wert gemäss Kostenneutralitätsbüro KVG auf 84 Rappen korrigiert und ist seither unverändert. Dieser vom Regierungsrat genehmigte Tarif entsprach den KVG-Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Der Landesindex der Konsumentenpreise stieg von Dez. 2005 bis Dez. 2013 um 3.1%, was einem TPW von 87 Rappen entsprechen würde. Der von GAeSO und HSK beantragte TPW von 85 Rappen liegt zwei Rappen unter diesem Wert.

2.3.2 Empfehlung der PUE

Mit Schreiben vom 14. März 2014 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung, vertrat jedoch die Meinung, dass für die ärztlichen ambulanten Leistungen in der Arztpraxis zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nur der jeweils tiefste verhandelte Taxpunkt-wert zu genehmigen sei, sofern die Leistungserbringer für die verschiedenen Krankenkassen unterschiedlich hohe Taxpunktwerte ausgehandelt haben.

Die Krankenversicherungsgesetzgebung sieht vor, dass bei der Tarifiermittlung auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung zu achten sei (Art. 43 Abs. 4 KVG). Dies bedeutet nicht, dass nur der jeweils tiefste verhandelte Taxpunktwert diesem Kriterium genügt und für die ärztlichen ambulanten Leistungen in der Arztpraxis einheitliche Tarife gelten müssen. Im Übrigen ist der Tarifunterschied mit einem Rappen minimal.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der GAeSO und HSK ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW von umliegenden Kantonen liegen zwischen 82 Rappen (Kanton LU) und 91 Rappen (Kantone BL/BS). Der Schweizer Durchschnitt beträgt 86 Rappen. Sowohl der Schweizer Durchschnitt wie auch die meisten umliegenden Kantone liegen über dem beantragten TPW von 85 Rappen.
- Die OKP-Kosten einer Grundleistung eines SO-Arztes liegen mit 103.- Fr. im Jahr 2012 um 13.- Fr. tiefer als in der NWCH (116.- Fr.).
- Im Übrigen liegt der seit 1.1.2006 gültige TPW für Ärzte im Kanton Solothurn unverändert bei 84 Rappen. Dieser vom Regierungsrat genehmigte Tarif entsprach den KVG-Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Der Landesindex der Konsumentenpreise stieg von Dez. 2005 bis Dez. 2013 um 3.1%, was einem TPW von 87 Rappen entsprechen würde. Der von GAeSO und HSK beantragte TPW von 85 Rappen liegt zwei Rappen unter diesem Wert.

Der zur Genehmigung eingereichte Vertrag sowie der vereinbarte TPW von 85 Rappen für die Jahre 2014 und 2015 erfüllen die gesetzlichen Vorgaben des KVG und können deshalb genehmigt werden.

2.5 Beschwerdeverfahren

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG:

Der Kantonale Tarifvertrag betreffend Vergütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis (TARMED) zwischen der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT mit einem Taxpunktwert von 85 Rappen wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)

Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO), vertreten durch

Lic.iur. Rechtsanwalt Michel Meier, c/o Bont Bitterli Meier, Dornacherstrasse 26, Postfach, 4603 Olten; Versand durch Gesundheitsamt

Einkaufsgemeinschaft HSK, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern